

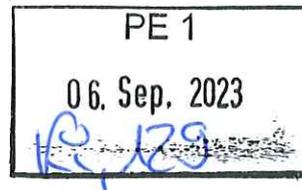
**INHALT:**

---

**Antrag des Kommissionsvorsitzenden  
eingegangen am 6. September 2023**

**Beschlussfassung zur Kommentierung des Entwurfs zum  
Gesetz zur Stärkung und Förderung von Vorhaben der Kinder-  
und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder-  
und Jugendbeteiligungsgesetz – KiJuBG M-V) durch die  
Enquete-Kommission ‚Jung sein in Mecklenburg-  
Vorpommern‘, abgegeben im Rahmen der Verbandsanhörung.**

---



Schwerin, 6. September 2023

**ANTRAG**  
**des Kommissionsvorsitzenden**

**Beschlussfassung zur Kommentierung des Entwurfs zum Gesetz zur Stärkung und Förderung von Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz – KiJuBG M-V) durch die Enquete-Kommission ‚Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern‘, abgegeben im Rahmen der Verbandsanhörung.**

Die Enquete-Kommission ‚Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern‘ möge beschließen:

Die dem Antrag angefügte Kommentierung soll dem Sozialministerium in der vorliegenden Form und zusammen mit der K Drs. 8/67 schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden, damit diese im Rahmen der Verbandsanhörung berücksichtigt werden kann.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ch. Winter'.

Christian Winter  
Vorsitzender

**Begründung:**

Erfüllung der K Drs. 8/63 geändert durch K Drs. 8/63-1 Punkt 3

**Enquete-Kommission  
'Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern'**

**Kommentierung  
des Entwurfs zum Gesetz zur  
Stärkung und Förderung von Vorhaben  
der Kinder- und Jugendbeteiligung  
in Mecklenburg-Vorpommern**

**(Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz  
– KiJuBG M-V –**

**ENTWURF, Stand: 12.07.2023)**

**– ENTWURF –  
[Stand: 06.09.2023]**

INHALT

<b>Kommentierung des Entwurfs zum Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz .....</b>	<b>3</b>
Im KiJuBG M-V bereits berücksichtigte Erkenntnisse der Enquete-Kommission (Auswahl) .....	3
§ 1 Ziele des Gesetzes .....	3
§ 2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Planungen und Vorhaben .....	4
§ 3 Kommunale Beteiligungsgremien .....	4
§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben des Landes .....	5
§ 5 Förderung von Teiligungsprojekten und -strukturen, Verordnungsermächtigung .....	5
§ 6 Ombudsstellen, Verordnungsermächtigung .....	5
§ 7 Evaluation .....	6
Im KiJuBG M-V noch unberücksichtigte Erkenntnisse der Enquete-Kommission (Auswahl) .....	6
§ 1 Ziele des Gesetzes .....	6
§ 2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Planungen und Vorhaben .....	6
§ 3 Kommunale Beteiligungsgremien .....	8
§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben des Landes .....	8
§ 5 Förderung von Teiligungsprojekten und -strukturen, Verordnungsermächtigung .....	8
§ 6 Ombudsstellen, Verordnungsermächtigung .....	8
§ 7 Evaluation .....	9
§ 8 Datenschutz .....	9

## Kommentierung des Entwurfs zum Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz

Vorbemerkung: Der zur Verbandsanhörung vorliegende Gesetzentwurf des Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes (KiJuBG M-V) kann hier nur vor den Ergebnissen der Enquetekommission aus dem Beteiligungsverfahren sowie aus dem wissenschaftlichen Erkenntnisprozess mit dem Stand vom 15. September 2023 diskutiert werden.

Die folgenden Seiten enthalten eine Kommentierung des Gesetzes aus Perspektive der Enquete-Kommission mit dem Stand der bisherigen Ergebnisse aus dem Beteiligungsprozess #mitmischenMV sowie den bisherigen Empfehlungen aus dem wissenschaftlichen Prozess im Anhang in der K Drs. 8/67. Im Anhang wird auch das Erkenntnisinteresse laut Fragenkatalog sowie der Anhörungen und Kommissionsdrucksachen zum ersten Themencluster dokumentiert. Bis zum Jahresende 2023 will die Kommission mit Vorliegen eines Gutachtens zum Thema gesellschaftliche Beteiligung und den wissenschaftlich ausgewerten Ergebnissen des Beteiligungsprozesses #mitmischenMV, ihre Beratungen hierzu abschließen und dem Landtag ihre Handlungsempfehlungen zur gesellschaftlichen Beteiligung junger Menschen in einem ersten Zwischenbericht vorlegen.

### Im KiJuBG M-V bereits berücksichtigte Erkenntnisse der Enquete-Kommission (Auswahl)

Das KiJuBG M-V berücksichtigt in seinen Regelungen bereits folgende Punkte, die auch der Kommission bereits vorgetragen wurden:

Die rechtliche Regelung durch ein Gesetz über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Land und in den Kommunen entspricht selbst bereits vielfachen Empfehlungen aus den Stellungnahmen, Anhörungen und Gutachten der Kommission sowie schon langjährigen Forderungen aus den Verbänden.

#### **§1 Ziele des Gesetzes**

- KiJuBG M-V orientiert sich grundsätzlich an Artikel 12 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen [Artikel 12 UN-KRK]:
- „(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“<sup>1</sup>
- KiJuBG M-V übernimmt die Begriffsbestimmungen des § 7 Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> vergleiche hierzu: Anhang, Wissenschaftlicher Erkenntnisstand, Abschnitt ‚Grundsätzliches/Definitionen‘, Seiten 28-40.

<sup>2</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitte ‚Grundsätzliches/Definitionen‘ sowie ‚Rechtliche Grund- und Vorlagen‘, Seiten 28-40, 45-46.

## **§ 2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Planungen und Vorhaben**

- Für eine gelingende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist die Definition einer angemessenen Beteiligung unerlässlich.
- zu (1): Die Verpflichtung des Landes und der Kommunen entspricht vielfachen Empfehlungen an die Enquete-Kommission.<sup>3</sup>
- zu (2): Entscheidungen über Planungen und Vorhaben im Vorfeld für Land und Kommunen verpflichtend („sind [...] zu“) auf spezifische Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche prüfen und diese Folgenabschätzung dokumentieren zu lassen entspricht mehrfachen Empfehlungen an die Enquete-Kommission.<sup>4</sup>
- zu (3) 2.: Die Berücksichtigung individueller Fähigkeiten, Bedürfnisse und sozialer Verhältnisse von Kindern und Jugendlichen sowie ein gleichberechtigter Zugang zu Beteiligungsprozessen entspricht mehrfachen Empfehlungen an die Enquete-Kommission.<sup>5</sup>
- zu (3) 3.: Die Festlegung auf angemessene Formen der Ansprache, der Kommunikation, der Information, der Vorbereitung und Begleitung sowie des Dialogs entspricht mehrfachen Empfehlungen an die Enquete-Kommission.<sup>6</sup>
- zu (3) 4.: Transparente Zugänge zu Beteiligungsprozessen mit für alle Zielgruppen nachvollziehbar aufbereiteten Zielen, Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen entsprechen mehrfachen Empfehlungen an die Enquete-Kommission.<sup>7</sup>
- zu (4) 1.: Die Sicherstellung der Verpflichtung zu „geeigneter Beteiligung“ durch die Einbeziehung der genannten Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien entspricht mehrfachen Empfehlungen an die Enquete-Kommission.<sup>8</sup>
- zu (4) 2.: siehe oben ‚zu (3) 3.‘
- zu (4): Die Zulassung digitaler Formen von Beteiligungsverfahren entspricht vielfältigen Empfehlungen an die Enquete-Kommission.<sup>9</sup>
- zu (4) 5.: Die fortlaufende Überprüfung der Umsetzung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben durch die Landkreise und Gemeinden entspricht mehrfachen Empfehlungen an die Enquete-Kommission.<sup>10</sup>
- zu (4) 6.: Die Berücksichtigung der spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte sowie mit Behinderungen entspricht mehrfachen Empfehlungen an die Enquete-Kommission.<sup>11</sup>

## **§ 3 Kommunale Beteiligungsgremien**

- zu (1): Die Einrichtung von Beteiligungsgremien für Kinder und Jugendliche, mit der Möglichkeit zur Selbstorganisation bei Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte sowie mit Behinderungen entspricht mehrfachen Empfehlungen an die Enquete-Kommission.<sup>12</sup>

---

<sup>3</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitt ‚Qualitätskriterien/Qualifikation‘, Seiten 63-69.

<sup>4</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitte ‚Grundsätzliches/Definitionen‘ sowie ‚Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz‘, Seiten 28-40, 53-56.

<sup>5</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitt ‚Qualitätskriterien/Qualifikation‘, Seiten 63-69.

<sup>6</sup> vergleiche hierzu: ebenda.

<sup>7</sup> vergleiche hierzu: ebenda

<sup>8</sup> vergleiche hierzu: ebenda

<sup>9</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitt ‚Digitale Partizipation‘, Seiten 106-109.

<sup>10</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitt ‚Qualitätskriterien/Qualifikation‘, Seiten 63-69.

<sup>11</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitt ‚Inklusion/Integration‘, Seiten 95-106.

<sup>12</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitte ‚Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz‘, ‚Weitere legislative Optionen‘, ‚Inklusion/Integration‘, ‚Strukturen/Finanzierung‘, Seiten 53-56, 57-63, 95-106, 118-138.

- zu (2): Die Festlegung und Kommunikation von Strukturen und Verfahren für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entspricht mehrfachen Empfehlungen an die Enquete-Kommission.<sup>13</sup>
- zu (3): Ein satzungsmäßiges Rede- und Antragsrecht der Beteiligungsgremien von Kindern und Jugendlichen in den Kommunalen entspricht wiederholten Forderungen aus dem Beteiligungsprozess sowie mehrfachen Empfehlungen an die Enquete-Kommission.<sup>14</sup>

#### **§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben des Landes**

- zu (1): Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung geeigneter Verfahren zur Beteiligung ihrer Altersgruppen an Planungen und Vorhaben des Landes entspricht mehrfachen Empfehlungen an die Enquete-Kommission.<sup>15</sup>
- zu (2) und (3): Die Errichtung und der Betrieb einer Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung, zur Entwicklung von Beteiligungsverfahren sowie zur Durchführung von Beteiligungsprozessen unter Einbeziehung der genannten Organisationen und ihrer Mitglieder bedeutet eine Stärkung hauptamtlicher Strukturen zur Begleitung von Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und entspricht damit mehrfachen Empfehlungen an die Enquete-Kommission.<sup>16</sup>

#### **§ 5 Förderung von Beteiligungsprojekten und -strukturen, Verordnungsermächtigung**

- Die Anerkennung der übergreifenden Zuständigkeit des Landes entspricht mehrfachen Empfehlungen an die Enquete-Kommission.<sup>17</sup>

#### **§ 6 Ombudsstellen, Verordnungsermächtigung**

- Die Errichtung, Qualifikation und der Betrieb von Ombudsstellen und ihre Unterstützung durch einen Fachbeirat entspricht einer Forderung aus dem Beteiligungsprozess sowie mehrfachen Empfehlungen an die Enquete-Kommission.<sup>18</sup>
- zu (3) 4.: Ein „niedrigschwelliger und barrierefreier Zugang zu der Ombudsstelle“ ist aus Sicht einer breiten Beteiligung zu begrüßen und entspricht damit mehrfachen Empfehlungen an die Enquete-Kommission.<sup>19</sup>
- zu (4): Die auferlegte Verankerung der Träger:innen von Ombudsstellen „entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung“ dient einer breiten Beteiligung und entspricht damit mehrfachen Empfehlungen an die Enquete-Kommission.<sup>20</sup>

---

<sup>13</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitte ‚Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz‘, ‚Weitere legislative Optionen‘, ‚Inklusion/Integration‘, ‚Strukturen/Finanzierung‘, Seiten 53-56, 57-63, 95-106, 118-138. Im Übrigen siehe §2, zu (2).

<sup>14</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Ergebnisse des Beteiligungsprozesses, #mitmischenMV-Workshop-Dokumentationen, Seiten 6-12; und: Wissenschaftlicher Erkenntnisstand, Abschnitte ‚Weitere Rechtsgrundlagen‘, ‚Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz‘, ‚Strukturen/Finanzierung‘, Seiten 46-53, 53-56, 118-138.

<sup>15</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Wissenschaftlicher Erkenntnisstand, Abschnitte ‚Grundsätzliches/Definitionen‘ sowie ‚Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz‘, Seiten 28-40, 53-56. Im Übrigen siehe §2, zu (2).

<sup>16</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitte ‚Grundsätzliches/Definitionen‘, ‚Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz‘ sowie ‚Strukturen/Finanzierung‘, Seiten 28-40, 53-56, 118-138.

<sup>17</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitte ‚Strukturen/Finanzierung‘, Seiten 118-138.

<sup>18</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Ergebnisse des Beteiligungsprozesses, #mitmischenMV-Workshop-Dokumentationen, Seiten 6-12; und: Wissenschaftlicher Erkenntnisstand, Abschnitte ‚Inklusion/Integration‘, ‚Strukturen/Finanzierung‘ sowie ‚Strategie‘, Seiten 95-106, 118-138, 139-142.

<sup>19</sup> vergleiche hierzu: Anhang, Wissenschaftlicher Erkenntnisstand, Abschnitt ‚Inklusion/Integration‘, Seiten 95-106.

<sup>20</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitte ‚Grundsätzliches/Definitionen‘ sowie ‚Inklusion/Integration‘, Seiten 28-40, 95-106.

### **§ 7 Evaluation**

- Die regelmäßige Evaluation der Wirksamkeit dieses Gesetzes und dessen Umsetzung auf kommunaler Ebene entspricht mehrfachen Empfehlungen an die Enquete-Kommission.<sup>21</sup>

Zu weiteren, hier nicht erwähnten oder noch unberücksichtigten Ergebnissen der Enquete-Kommission wird auf den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Kommission zur Beteiligung junger Menschen verwiesen, wie er im Anhang dokumentiert ist.<sup>22</sup>

## **Im KiJuBG M-V noch unberücksichtigte Erkenntnisse der Enquete-Kommission (Auswahl)**

In den Regelungen des KiJuBG M-V bleiben folgende Punkte, die der Kommission vorgetragen wurden, bislang unberücksichtigt:

Der Enquete-Kommission liegt im Rahmen der Verbandsanhörung keine Fassung des Gesetzentwurfs in einfacher Sprache vor. Dies würde aber die Barrieren für eine Mitwirkung daran sowie für seine künftige Anwendung im Sinne der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erheblich senken.

### **§ 1 Ziele des Gesetzes**

- zu (1): Denkbar wäre eine noch engere, unmissverständliche Anlehnung an die rechtsverbindliche Formulierung des Artikels 12 UN-KRK. „betreffen“ (KiJuBG M-V) und „berühren“ (Artikel 12 UN-KRK) begründen beispielsweise unterschiedliche Beteiligungsansprüche.<sup>23</sup>
- zu (2): Ein weiteres, lohnendes Ziel könnte der landesweite Ausgleich und die Schaffung gleichwertiger Angebote der Kinder- und Jugendbeteiligung in allen Landesteilen sein.<sup>24</sup>

### **§ 2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Planungen und Vorhaben**

- zu (1): Die Einschränkung „im Rahmen [...] ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit“ verlässt die in Forderungen aus dem Beteiligungsprozess und in den wissenschaftlichen Empfehlungen an die Kommission vielfach angemahnte Pflicht des Landes und der Kommunen zur Beteiligung junger Menschen und überlässt die Einschätzung dieser Leistungsfähigkeit einer undefinierten Instanz, letztlich implizit dem Finanzministerium und der Kommunalaufsicht des Landes. Die Zusicherung der umfassenden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach dem rechtsverbindlichen und hier grundlegenden Artikel 12 UN-KRK wird damit in Mecklenburg-Vorpommern nicht umgesetzt. In der anstehenden Umsetzung von Artikel 12 UN-KRK sowie der Novelle des SGB VIII ist das Land hier gefordert, eine umfassende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen und diese nicht etwa von der Leistungsfähigkeit der Kommunen abhängig zu machen oder nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel zu gewähren.<sup>25</sup>

---

<sup>21</sup> vergleiche hierzu: Anhang, Ergebnisse des Beteiligungsprozesses, #mitmischenMV-Workshop-Dokumentationen, Seiten 6-12; und: Wissenschaftlicher Erkenntnisstand, Abschnitte ‚Qualitätskriterien/Qualifikation‘, ‚Strukturen/Finanzierung‘ sowie ‚Strategie‘, Seiten 63-69, 118-138, 139-142.

<sup>22</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Wissenschaftlicher Erkenntnisstand, Seiten 28-142.

<sup>23</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitt ‚Grundsätzliches/Definitionen‘, Seiten 28-40.

<sup>24</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitt ‚Mobilität/Lebensräume‘, sowie ‚Ländliche Räume‘, Seiten 109-113, 113-116.

<sup>25</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitt ‚Grundsätzliches/Definitionen‘, Seiten 28-40.

- zu (2): „soll“- und „kann“-Bestimmungen erfüllen nicht die Verpflichtung des rechtsverbindlichen und hier grundlegenden Artikels 12 UN-KRK zur umfassenden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.<sup>26</sup>
- zu (2): Prüfaufträge zur Folgenabschätzung von Planungen und Vorhaben von Kommunen können zugunsten aber auch zum Nachteil der Interessen und der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ausfallen. Deren Ergebnis ist zwar zu dokumentieren aber nicht zwingend auch zu veröffentlichen. Ein solches Verfahren genügt nicht der notwendigen Transparenz für Beteiligung.<sup>27</sup> Anders als fürs Land (vergleiche § 4 (1)) wird den Kommunen im Gesetzentwurf nicht auferlegt, Kinder und Jugendliche an der Entwicklung geeigneter Verfahren angemessen zu beteiligen. Das würde aber die Qualität der Beteiligung deutlich verbessern.
- zu (2), (3), (4): Wenn „geeignete Beteiligung“ oder „angemessene Beteiligung“ gesetzlich vorgeschrieben werden soll, so wäre im Sinne der Transparenz zu benennen, welche Instanz im Einzelfall über die Erfüllung dieser Norm befindet.<sup>28</sup> Im Sinne echter Beteiligung wäre dies ein Konsens, der alle Beteiligten einschließt.
- zu (3): Wenn „der Grad der Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen [...] mit der Bedeutung [...] ihrer] Interessen im Verhältnis steht“, so muss beantwortet werden, welche Instanz diese beiden Werte bestimmt und miteinander abwägt.<sup>29</sup> Das bleibt hier aus.
- zu (3): Ausführungen und Festlegungen zu Beteiligungsstufen und Beteiligungstiefen fehlen. Dabei könnten diese den handelnden Akteur:innen die notwendigen Instrumente in die Hand geben und die erforderliche Transparenz herstellen.<sup>30</sup>
- zu (3): Ausführungen und Festlegungen zu entsprechenden Strukturen, Qualifikationen und Finanzierungen sind im vorliegenden Gesetzentwurf nicht benannt.<sup>31</sup>
- zu (4): „kann insbesondere“ stellt eine doppelte Relativierung der folgenden Aufzählung und lässt diese unverbindlich und wirkungslos. Damit steht diese Formulierung im Gegensatz zu wiederholten Empfehlungen an die Kommission, Kinder- und Jugendbeteiligung verpflichtend zu regeln.<sup>32</sup> – Im Übrigen siehe , zu (2)‘.
- zu (4): Vorgaben für die konkrete „Einbeziehung von Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien“ fehlen.<sup>33</sup> Damit bleibt diese Maßgabe unverbindlich und wirkungslos.
- zu (5): Da die Kommunen selbst Akteure in der Umsetzung ihrer Beteiligungsverfahren sind, sind sie für eine Überprüfung dieser Vorgänge nur sehr bedingt geeignet. Erforderlich wäre eine unabhängige oder übergeordnete Instanz.
- zu (6): „Die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte sowie mit Behinderungen“ sind nicht hinreichend untersetzt. Im Sinne echter Beteiligung können von einer öffentlichen Angelegenheit berührte oder

---

<sup>26</sup> vergleiche hierzu: ebenda.

<sup>27</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitt ‚Qualitätskriterien/Qualifikation‘, Seiten 63-69.

<sup>28</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitte ‚Grundsätzliches/Definitionen‘, ‚Qualitätskriterien/Qualifikation‘ und ‚Aufklärung/Attraktivität/Motivation‘, Seiten 28-40, 63-69, 70-76.

<sup>29</sup> vergleiche hierzu: ebenda.

<sup>30</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitt ‚Grundsätzliches/Definitionen‘, Seiten 28-40.

<sup>31</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitte ‚Qualitätskriterien/Qualifikation‘ und ‚Strukturen/Finanzierung‘, Seiten 63-69.

<sup>32</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitte ‚Grundsätzliches/Definitionen‘, ‚Qualitätskriterien/Qualifikation‘ und ‚Aufklärung/Attraktivität/Motivation‘, Seiten 28-40, 63-69, 70-76.

<sup>33</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitte ‚Grundsätzliches/Definitionen‘, ‚Kinder- und Jugendmitwirkungsgesetz‘, ‚Weitere legislative Optionen‘ und ‚Strukturen/Finanzierung‘, Seiten 28-40, 53-56, 57-63, 118-138.

betroffene Personen ihre ‚Belange‘ nur selbst artikulieren oder deren Formulierung an befugte Vertreter:innen (Eltern, Vormunde, Verbände) abtreten.<sup>34</sup>

### **§ 3 Kommunale Beteiligungsgremien**

zu (1): Es fehlen Standards und Finanzierungsmodelle für eine qualifizierte Begleitung und Ausstattung der vorgeschlagenen, kommunalen Beteiligungsgremien.<sup>35</sup> – Im Übrigen siehe §2 ‚zu (1)‘ und §2 ‚zu (2)‘.

zu (2): Verbindliche Fristen und Verfahren zur Information, Beratung und Anhörung werden durch die Angabe ‚im Vorfeld‘ nicht gemacht, würden jedoch die Transparenz der Beteiligung herstellen.<sup>36</sup>

zu (3): Siehe §2 ‚zu (2)‘

### **§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben des Landes**

- zu (1): Eine Evaluation der Umsetzung von Beteiligung in Planungen und Vorhaben des Landes sieht der Gesetzentwurf fürs Land – anders als für und durch die kommunale Ebene (vergleiche §2 (5)) – nicht vor. Dies wäre jedoch auch hier im Sinne einer wirksamen Beteiligung.<sup>37</sup>

- zu (2): Siehe §2 ‚zu (1)‘

- zu (2): Welche Instanz darüber befindet, welche weiteren ‚Interessenvertretungen junger Menschen beteiligt werden‘ können – ob per Selbstermächtigung oder durch Berufung, durch die Mitglieder oder durch die Landesregierung, ist hiermit nicht festgelegt. Klarheit wäre der notwendigen Transparenz dienlich.<sup>38</sup>

- zu (3): Zur Integration der Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung in die Beteiligungslandschaft Mecklenburg-Vorpommerns findet sich keine Festlegung. Klare Zuständigkeiten und Verhältnisse würden Aufgaben, Befugnisse und Zusammenarbeit klären und der Transparenz sowie der Effizienz dienen.<sup>39</sup>

### **§ 5 Förderung von Teilungsprojekten und -strukturen, Verordnungsermächtigung**

- zu (1): Siehe §2 ‚zu (1)‘

- zu (2): Das ‚Nähere zu Art, Inhalt, und Umfang der Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln‘, verpflichtet das Land in keiner Weise zur Stärkung und Förderung der Kinder- und Jugendbeteiligung. Einige Orientierungen sowie eine Berichtspflicht im Rahmen eines jährlichen Kinder- und Jugendberichts und die Beteiligung des Landtags sind zu erwägen.<sup>40</sup>

### **§ 6 Ombudsstellen, Verordnungsermächtigung**

- zu (1): Siehe §2 ‚zu (1)‘

- Es fehlen Festlegungen zur Anzahl, Verortung, Ausstattung und Anbindung der geplanten Ombudsstellen. Ohne diese Daten ist ihre Erreichbarkeit und damit ihr Nutzen nicht feststellbar.

---

<sup>34</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitte ‚Grundsätzliches/Definitionen‘ und ‚Inklusion/Integration‘, Seiten 28-40, 95-106.

<sup>35</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitte ‚Qualitätskriterien/Qualifikation‘ und ‚Strukturen/Finanzierung‘, Seiten 63-69, 118-138.

<sup>36</sup> vergleiche hierzu: ebenda.

<sup>37</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitte ‚Qualitätskriterien/Qualifikation‘, ‚Strukturen/Finanzierung‘ und ‚Strategie‘, Seiten 63-69, 118-138, 139-142.

<sup>38</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitte ‚Grundsätzliches/Definitionen‘, ‚Qualitätskriterien/Qualifikation‘ und ‚Aufklärung/Attraktivität/Motivation‘, Seiten 28-40, 63-69, 70-76.

<sup>39</sup> vergleiche hierzu: ebenda.

<sup>40</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitte ‚Datenlage‘, ‚Kinder- und Jugendmitwirkungsgesetz‘, ‚Strukturen/Finanzierung‘ und ‚Strategie‘, Seiten 44, 53-56, 118-138, 139-142.

- zu (3): Unklar bleibt, welcher Trägerkreis für die Ombudsstellen in Betracht kommt, welche Kriterien dafür vorzusehen sind und welche Instanz die Aufsicht über die Ombudsstellen innehat, ferner, welche Kriterien für „die fachliche und persönliche Eignung des Personals“ gelten, und wie diese festgelegt werden.
- zu (5): Welche Instanz darüber befindet, wie sich der unterstützende Fachbeirat für die Ombudsstellen zusammensetzt, wie lange er amtiert und wie er ausgestattet ist, ist hiermit nicht festgelegt. Klarheit wäre der notwendigen Transparenz jedoch dienlich.<sup>41</sup>
- Vergleiche §5, zu (2)‘.

### **§ 7 Evaluation**

- Ein engerer Berichtstakt – etwa im Rahmen eines jährlichen Kinder- und Jugendberichts an den Landtag MV – ist zu erwägen.<sup>42</sup>

### **§ 8 Datenschutz**

- zu (1): Es genügt, die Verarbeitung „herkunftsbezogener Personendaten“ zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz freizugeben. „rassisch“ bezeichnet hingegen eine überkommene, moralisch und wissenschaftlich nicht mehr haltbare Kategorie.

Insgesamt begründet der Gesetzentwurf in seiner vorliegenden Fassung

- noch zu wenig greifbare, das heißt: einklagbare Rechte für die darin benannten Rechtspersonen,
- noch keine verbindlichen und gut integrierten Strukturen zwischen Land, Kommunen und jungen Menschen,
- noch keine abgestimmten Verhältnisse zwischen jungen Menschen und ihren vormundschaftlichen oder verbandlichen Vertreter:innen wie zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Gremien- und Verbandsvertreter:innen sowie
- noch keine belastbaren Aussagen zur künftigen Finanzierung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Landes- oder Kommunalebene.

Zu weiteren, hier unberücksichtigten Ergebnissen der Enquete-Kommission wird auf den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Kommission zur Beteiligung junger Menschen verwiesen, wie er im Anhang dokumentiert ist.<sup>43</sup>

---

<sup>41</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitte ‚Grundsätze/Definitionen‘, ‚Qualitätskriterien/Qualifikation‘ und ‚Aufklärung/Attraktivität/Motivation‘, Seiten 28-40, 63-69, 70-76.

<sup>42</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Abschnitte ‚Datenlage‘, ‚Kinder- und Jugendmitwirkungsgesetz‘, ‚Strukturen/Finanzierung‘ und ‚Strategie‘, Seiten 44, 53-56, 118-138, 139-142.

<sup>43</sup> vergleiche hierzu: ebenda, Wissenschaftlicher Erkenntnisstand, Seiten 28-142.